

Netznutzungsvertrag Strom für dezentrale Erzeugungsanlagen (nicht EEG)

zwischen

**Vor- und Nachname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort**

und

**MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
Hainstraße 34
90461 Nürnberg**

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 23081

Geschäftspartner-Nr.:

nachstehend "Netznutzer" genannt

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Stromnetzes des Netzbetreibers für die Einspeisung von elektrischer Energie und deren Weitertransport sowie die Nutzung des Netzanschlusses. Der Vertrag gilt für die in der Anlage 1 aufgeführte/n Einspeisestelle/n.

Für die Netznutzung zwecks Einspeisung elektrischer Energie und deren Weitertransport sind momentan keine Netzentgelte durch den Netznutzer zu entrichten. Sofern zukünftig Änderungen der energierechtlichen Rahmenbedingungen ein Netzentgelt für die Einspeisung und den Weitertransport elektrischer Energie vorsehen, finden diese Regularien unmittelbar Anwendung.

- 1.2 Nicht Gegenstand des Vertrages sind Einspeisungen, die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vergütet werden sowie die Netznutzung bzw. Anschlussnutzung für die Entnahme von elektrischer Energie.

2 Voraussetzungen der Netznutzung

- 2.1 Voraussetzung für die Einspeisung ist ein vorhandener Netzanschluss sowie Vereinbarungen mit Dritten über die gesamte eingespeiste Energiemenge je Einspeisestelle, deren Vorliegen der Netznutzer versichert und dem Netzbetreiber auf Verlangen nachweist. Eine Vereinbarung ist nicht erforderlich, sofern der Netznutzer mit dem Dritten identisch ist.

- 2.2 Der Netznutzer benennt dem Netzbetreiber für jede Einspeisestelle Bilanzkreise, denen die Einspeisung zwecks Sicherstellung des Bilanzausgleichs durch den Übertragungsnetzbetreiber vollständig zugeordnet werden. Falls der Netznutzer nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, kann der Netzbetreiber vom Netznutzer den Nachweis verlangen, dass dieser den Bilanzausgleich unmittelbar oder mittelbar mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt hat und eine entsprechende Zuordnungsermächtigung besteht.

Bei einem Wechsel des Bilanzkreises hat der Netznutzer gemäß den geltenden Marktregeln dafür Sorge zu tragen, dass dem Netzbetreiber rechtzeitig vor dem Wechsel eine Abmeldung des bisherigen Bilanzkreisverantwortlichen und eine Anmeldung des neuen Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt.

3 Lastprofilverfahren

- 3.1 Ist keine registrierende Lastgangmessung vorhanden, erfolgt die Einspeisung über ein Einspeiseprofil, das der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens festlegt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Einspeiseprofil und das Verfahren zu ändern. Dies wird dem Netznutzer mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt. Der Netznutzer trägt dafür Sorge, dass auf der Basis dieses Einspeiseprofils die eingespeiste Energie in den Bilanzkreis aufgenommen wird.
- 3.2 Der Netznutzer stellt für jede Einspeisestelle zum Vertragsbeginn eine Jahresprognose auf. Mit Stellung der Jahresrechnung wird die Jahresprognose automatisch angepasst und zum übernächsten Ersten eines Monats angewandt. Der Netznutzer kann dieser Prognose mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungszugang widersprechen. Unterjährige Änderungen der Jahresprognose sind mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Die Jahresprognose wird für die Mehr-/Minderungenabrechnung als Grundlage herangezogen.

4 Netznutzungsabwicklung

- 4.1 Der Netznutzer wird dem Netzbetreiber den jeweils beabsichtigten Beginn der Stromspeisung spätestens vier Wochen zuvor zum gewünschten Monatsersten schriftlich oder per E-Mail anzeigen. Dabei teilt der Netznutzer dem Netzbetreiber alle wesentlichen Informationen mit (u. a. die Inhalte der Anlage 1 „Angaben zur Einspeisestelle“, den Bilanzkreis sowie bei Netznutzern ohne registrierender Lastgangmessung die Jahresprognose), die für die Erbringung der Netzdienstleistung und die Abwicklung von Bilanzkreisen notwendig sind.
- 4.2 Änderungen sind spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Monatsersten, zu dem die Änderungen eintreten sollen, unter Angabe der geänderten Informationen (s. Ziffer 4.1 – wesentliche Informationen –), anzuzeigen. Dies bezieht sich insbesondere auf Bilanzkreisänderungen oder Vertragskündigung.
- 4.3 Der Netznutzer hat sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber – sofern er nicht der Messbetreiber/Messstellenbetreiber ist – die nachfolgend genannten Messwerte zu den geforderten Zeitpunkten vorliegen:
- Für Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung sind innerhalb der ersten 5 Werktage eines Monats mit Stand zum Letzten des Vormonats, Arbeits- und Leistungswerte mitzuteilen sowie der Lastgang zu übermitteln.
 - Für Netznutzer ohne registrierende Lastgangmessung sind bis zum 5. Werktag eines Jahres für das Vorjahr zum Stichtag 31.12. oder bei Bilanzkreiswechsel innerhalb von 5 Werktagen des darauf folgenden Monats die Arbeitswerte mitzuteilen.
- 4.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anlage „Kontaktdaten“ für den gegenseitigen Informationsaustausch bekannt zu geben.
- 4.5 Die Informationen werden mit der Empfangsbestätigung des Netzbetreibers per E-Mail anerkannt.

5 Messeinrichtung

- 5.1 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen und den im Internet unter www.main-donau-netz.de veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 5.2 Der Messstellenbetrieb zur Erfassung des in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stromes bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 100 kW (§ 8 Absatz 1 Satz 4 KWKG) obliegt dem Netzbetreiber auf Kosten des Netznutzers, im Übrigen dem Netznutzer oder einem von ihm beauftragten Dritten. Eine Übernahme durch den Netzbetreiber bedarf einer separaten vertraglichen Vereinbarung.
- 5.3 Die Messung für Messeinrichtungen zur Erfassung des in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stromes obliegt dem Netznutzer oder einem von ihm beauftragten Dritten. Eine Übernahme durch den Netzbetreiber bedarf einer separaten vertraglichen Vereinbarung.
- 5.4 Soweit der Netzbetreiber Messdienstleister bzw. Messstellenbetreiber ist, werden die Kosten für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb der Einspeisung vom Netzbetreiber separat neben den vermiedenen Netzentgelten in einer Rechnung erhoben. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung von Energie richtet sich nach Anzahl und Art der Messeinrichtungen. Es wird gemäß den jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Leistungen sind individuell zu vereinbaren.

6 Vermiedene Netzentgelte

6.1 Der Netzbetreiber vergütet dem Netznutzer das aufgrund der dezentralen Einspeisung vermiedene Netzentgelt gemäß § 18 StromNEV. Eine Abtretung der vermiedenen Netzentgelte an Dritte ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

6.2 Maßgebend für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte sind die jeweils gültigen veröffentlichten Netznutzungsentgelte der Kunden mit Lastgangmessung für hohe Benutzungsdauern für die der Entnahmenebene des Netznutzers vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene. Dabei wird die tatsächliche Vermeidungsarbeit und die tatsächliche Vermeidungsleistung des Netznutzers nach dem VDN-Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV vom 03.03.2007 ermittelt und bei Netznutzern mit registrierender Lastgangmessung mit dem verstetigten Verfahren oder Ist-Verfahren nach Ziffer 6.3 bewertet.

Die Netznutzungsentgelte und der VDN-Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV sind im Internet veröffentlicht und können unter www.main-donau-netz.de abgerufen werden.

Die Höhe der vermiedenen Netzentgeltes wird bei Änderungen der für die Berechnung maßgebenden Netznutzungsentgelte im gleichen Verhältnis angepasst, ohne dass dies einer gesonderten Mitteilung des Netznutzers bedarf.

6.3 Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung haben zuzüglich zur Vergütung der individuellen tatsächlichen Vermeidungsarbeit einen Anspruch auf die Vergütung der individuellen tatsächlichen Vermeidungsleistung.

Bei Netznutzern, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, kann in Anlage 1 zwischen dem verstetigten Verfahren oder dem Ist-Verfahren gewählt werden. Verfahrenswechsel sind verbindlich mit einer Frist von einem Monat vor Beginn des neuen Kalenderjahres mitzuteilen, die Anlage 1 ist anzupassen.

Bei Netznutzern, die einen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, gilt das Ist-Verfahren.

Ein unterjähriger Wechsel des Verfahrens ist nicht möglich.

6.4 Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösobergrenze bestimmt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die vermiedenen Netzentgelte – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges vermiedenes Netzentgelt erhobenen vermiedenen Netzentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Rechnung an den Netznutzer auskehren bzw. von diesem nachfordern.

6.5 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages durch den Netznutzer - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netznutzer und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende vermiedene Netzentgelt hat.

- 6.6 Ziffer 6 (5) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösbergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat.
- 6.7 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- 6.8 Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

7 Abrechnung

- 7.1 Abrechnung für Netznutzer ohne registrierende Lastgangmessung:

Der Netzbetreiber vergütet dem Netznutzer die tatsächliche Vermeidungsarbeit auf Basis der Jahresablesung. Hierzu wird nach Ablauf eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der benötigten Faktoren eine Jahresendabrechnung erstellt. Nach Vorliegen der benötigten Faktoren und nach Ablauf eines Kalenderjahres wird entweder auf Basis der Jahresrechnung eine Jahresendabrechnung oder bei Vertragsende und der zu diesem Zeitpunkt abgelesenen Messwerte eine Schlussrechnung erstellt.

Abweichungen zwischen prognostizierter und tatsächlich eingespeister Jahresarbeit werden als Mehr- bzw. Mindermengen gegenüber dem Netznutzer abgerechnet. Ist die tatsächliche Einspeisung geringer als die Jahresprognose, handelt es sich um eine Mindermenge im Sinne des § 13 Abs. 3 StromNZV. Übersteigt die tatsächlich eingespeiste Jahresarbeit die prognostizierte Menge dann handelt es sich um eine Mehrmenge.

- 7.2 Abrechnung von Netznutzern mit registrierender Lastgangmessung:

Der Netzbetreiber vergütet dem Netznutzer die eingespeiste Arbeit auf Basis der monatlichen Ablesung. Nach Ablauf eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der benötigten Faktoren werden die tatsächliche Vermeidungsarbeit sowie die tatsächliche Vermeidungsleistung des Netznutzers ermittelt und abgerechnet. Gleiches gilt auch bei Vertragsende. Bei Wechsel des Netznutzers oder Rechnungsempfängers erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung der Leistungskomponente. Bereits ausgezahlte Gutschriften werden entsprechend berücksichtigt.

- 7.3 Gutschriften werden nach Rechnungslegung vom Netzbetreiber überwiesen.
- 7.4 Gutschriften und Rechnungsbeträge werden gegeneinander aufgerechnet.
- 7.5 Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Die Vertragsparteien können Erstattungen und Nachentrichtungen nur auf einen zurückliegenden Zeitraum von längstens 3 Jahren ab Kenntnis derjenigen Vertragspartei von diesem Fehler geltend machen, die zu Erstattungen oder Nachentrichtungen verpflichtet ist.

8 Notabnahme

- 8.1 Speist der Netznutzer Energie ein, ohne dass Dritte diese abnehmen und die Einspeisung ordnungsgemäß bestehenden Bilanzkreisen beim Netzbetreiber zugeordnet sind, erfolgt die Einspeisung des Netznutzers im Rahmen einer Notabnahme durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netznutzer über den Anfangszeitpunkt einer Notabnahme, sobald der Netzbetreiber darüber gesicherte Erkenntnis hat.
- 8.2 Sollte die Aufnahme der Energie für den Netzbetreiber unzumutbar sein, kann der Netzbetreiber die Netznutzung unmittelbar aussetzen. Dabei hat der Netznutzer die Anlage abzuschalten.
- 8.3 Der Netzbetreiber wird die Netznutzung umgehend wieder aufnehmen, sobald für die Einspeisung ein Dritter und gültiger Bilanzkreis vom Netznutzer benannt werden.
- 8.4 Im Falle einer Notabnahme bezahlt der Netzbetreiber dem Netznutzer kein Entgelt für die Einspeisung. Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Netzbetreibers (etwa bei negativen Ausgleichsenergiepreisen) bleiben unberührt.

9 Haftung

Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Netznutzer durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der beigefügten Niederspannungsanschlussverordnung - NAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

10 Vertragsdauer

Der Netznutzungsvertrag gilt für die in Anlage 1 genannte/n Einspeisestelle/n und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kommen einzelne Einspeisestellen hinzu bzw. fallen diese weg, erfolgt eine Änderung der Anlage 1. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

11 Rechtsnachfolge

- 11.1 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netznutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 11.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Netznutzers ist der Netznutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Netznutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

12 Allgemeine Bedingungen

- 12.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung – NAV (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die beiliegenden Bedingungen für Erzeugungsanlagen – BfE-M (Anlage 3).
- 12.2 Sollte für den Netzanschluss von elektrischen Anlagen, die nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV fallen, eine Verordnung erlassen werden, wird diese die NAV ersetzen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, werden diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

- 13.2 Die Verpflichtung aus Absatz 13.1 gilt nicht, soweit solche Daten
 - bei Übermittlung an den empfangenden Vertragspartner allgemein bekannt oder zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden,
 - einem Vertragspartner von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet erscheint oder
 - aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weiterzugeben sind.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 13.4 Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Änderungen dieses Vertrages dem Netznutzer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Netznutzer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Netznutzers muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Änderung beim Netzbetreiber vorliegen. Erhebt der Netznutzer fristgerechten Widerspruch, ist der Netzbetreiber zu einer Änderungskündigung berechtigt. Auf die Folgen eines nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs wird der Netzbetreiber den Netznutzer hinweisen.

- 13.5 Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 13.6 Die dem Vertrag beiliegenden Anlagen sowie die in Ziffer 12 genannten Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Unterschrift Netznutzer

I.A. _____ i.A. _____
Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

- Kontaktdatenblatt Netzbetreiber / Netznutzer
- Anlage 1: Angaben zu Einspeisestellen
- Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
- Anlage 3: Bedingungen für Erzeugungsanlagen – BfE-M

Kontaktdatenblatt

Netzbetreiber

bdeW-Codenummer:	9900479000006
-------------------------	----------------------

Vorgang	Firmenadresse	Ansprechpartner	
Verträge Netznutzung Einspeisung	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH MDN-KA Hainstraße 34 90461 Nürnberg	Name:	Martin Stark Joachim Treuheit
		Telefon:	0911/802-17058 0911/802-17048
		Fax:	0911/802-8817058 0911/802-8817048
Fahrpläne Netznutzung Einspeisung	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH MDN-NZ-DB Hainstraße 34 90461 Nürnberg	Name:	Team Datenmanagement Strom
		Telefon:	0911/802-17044 0911/802-17041
		Fax:	0911/802-17482
		e-Mail:	db-strom@main-donau-netz.de
Abrechnung + Abwicklung Netznutzung Einspeisung	CentraPlus GmbH CPG-AM-AN Am Plärrer 14 90429 Nürnberg	Name:	Team Einspeiser
		Telefon:	Schlicht Cindy A,C,S,SCH,ST: 0911/802-66427 Kaiser Manja B,D,U: 0911/802-66556
		Telefon:	Vesper Sabrina H,E,L: 0911/802-66430 Friedrich Florian F,N,O,P,Q,R,V,Z: 0911/802-66559
		Telefon:	Roth Marina G,K,I,J,T: 0911/802-66567 Brkic Andrea M,W: 0911/802-66531
		Fax:	0911/802-66555
		e-Mail:	einspeiseabrechnung@main-donau-netz.de
Zentrale E-Mail-Adressen	Allgemeine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch von EDIFACT- Nachrichten	datenaustausch@main-donau-netz.de	

Erreichbarkeit: Die Ansprechpartner sind in der Regel zu folgenden Zeiten erreichbar:
Montag - Freitag 8:00 - 11:45 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

Kontaktdatenblatt

Netznutzer

Einspeisestelle	Name / Firma:	
	Abt. Bez.:	
Ansprechpartner	Straße + HausNr.:	
	PLZ + Ort:	
	Name:	
	Straße + HausNr.:	
	PLZ + Ort:	
	Telefon:	
	Fax:	
	E-Mail	

Rechnungsanschrift	Name / Firma:	
	Abt. Bez.:	
	Straße + HausNr.:	
	PLZ + Ort:	

Bilanzkreisverantwortlicher	Name / Firma:	
	Abt. Bez.:	
Ansprechpartner	Straße + HausNr.:	
	PLZ + Ort:	
	Name:	
	Telefon:	
	Fax:	
	E-Mail	
	Regelzone:	
	Bilanzkreis/-e:	

Sonstiges (z.B.: Dienstleister, Lieferant etc.)		

Die in diesem Formular gewünschten Daten sind dem Netzbetreiber bei Vertragsrücksendung in ähnlicher Form mitzuteilen.

Anlage 1 Angaben zu Einspeisestellen

1 Angaben zur Einspeisestelle:

Einspeisestelle/Adresse:

Beginn der dezentralen Einspeisung:

Einspeisenetzebene

Zählung:

Zählernummer¹:

Zählpunktbezeichnung:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung |
| <input type="checkbox"/> | Netznutzer ohne registrierende Lastgangmessung |

2 Erklärung des Betreibers über die Berechtigung zum Erhalt der Umsatzsteuer

Meine/unsere Vergütungen der vermiedenen Entgelte der oben genannten dezentralen Erzeugungsanlage sollen durch Gutschrift vom Netzbetreiber abgerechnet werden.

<input type="checkbox"/> Ich/wir bin/sind als Unternehmer zum <u>Vorsteuerabzug berechtigt</u>	<input type="checkbox"/> Ich/Wir fallen als Kleinunternehmer unter die Ausnahmeregelung des §19 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes und bin (sind) zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.
---	---

Steuernummer:..... alternativ Identifikationsnummer:.....

Änderungen, die zu einer anderen umsatzsteuerlichen Handhabung führen, sowie Adressänderungen oder Änderungen der Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer werde(n) ich/wir dem Netzbetreiber sofort mitteilen.

Bankverbindung

.....

Bankleitzahl (BLZ) Name des Geldinstituts, Ort Girokontonummer

.....

IBAN SWIFT

.....

Name und Unterschrift des Kontoinhabers

3 Abrechnungsverfahren für Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung ohne überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung:

- | | | | |
|--------------------------|------------------------|---------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> | verstetigtes Verfahren | Beginn: _____ | Ende: _____ |
| <input type="checkbox"/> | Ist-Verfahren | Beginn: _____ | Ende: _____ |

¹ wird bei Zählerwechsel nicht aktualisiert